

- e) Gerichts-, Verwaltungs- und andere Gebühren, soweit die Festlegungen in Artikel 19 keine Befreiung vorsehen;
- f) Abgaben und Gebühren, die für Dienstleistungen erhoben werden.

Artikel 23

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates eingeführt werden, befreit.
2. Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ständig in diesem Staat lebt, hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates befreit.

Artikel 24

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrs- und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 25

Der Empfangsstaat gewährt einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen Bewegungs- und Reisefreiheit innerhalb des Konsularbezirkes, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 26

1. Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger wahrzunehmen.

Artikel 27

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Die konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
2. Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden, einschließlich der Vertretungen der zentralen Organe.
3. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.
4. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, konsularische Gebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 28

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk:
 - a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren;
 - b) Anträge zu Fragen der Staatsbürgerschaft entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erforderlich sind;
 - c) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen, zu schließen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt;
 - d) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen;
 - e) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen, die die familiären Verhältnisse von Bürgern des Entsendestaates betreffen.
2. Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1, Buchstabe c und d, festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.
Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Amtsperson über die von ihnen vorgenommenen Beurkundungen bei Eheschließungen, Geburten und Todesfällen von Bürgern des Entsendestaates.
3. Die in Absatz 1, Buchstabe c und d, enthaltenen Festlegungen befreien die betreffenden Bürger des Entsendestaates nicht von der Pflicht, die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

- a) für Bürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern und ungültig zu machen;
- b) Visa zur Einreise, Ausreise und Durchreise zu erteilen.